

weitere Behandlung der Saar-Emigranten in den Jahren danach dokumentiert die menschenverachtende Politik des NS-Maßnahmenstaates.

Nach der Volksabstimmung, aber auch noch nach der Rückgliederung, verlagerte sich das Problem auf andere örtliche Bereiche bzw. nahm andere sachlich-rechtliche Dimensionen an; zum einen stand die Saar als Rückzugspunkt vor den Nazis nicht mehr zur Verfügung, schon gar nicht mehr als Hort antifaschistischen Widerstandes, zum anderen produzierten die neuen Machthaber weitere Mechanismen, um "unerwünschte Personen" zu vertreiben, den Abzug zu erschweren bzw. bestimmte Modalitäten zu schaffen für den Fall der eventuellen Rückkehr.

Eine neue Welle von Emigranten, jetzt auch Saarländer, setzte sich zwei Jahre nach Hitlers Machtergreifung von der Saar ins Ausland ab. Zwar war ein gewisser Freiraum von einem Jahr für sie von den Nazis zugestanden, doch bewiesen Reden und Taten der neuen Machthaber oftmals das Gegenteil. Im Ausland selbst waren die verantwortlichen Regierungen größtenteils bemüht, gewisse Aufnahmekapazitäten zu schaffen³, doch aufgrund religiöser, wirtschaftlicher und vor allem politischer Bedenken war man eher geneigt, das Problem dem Völkerbund, besonders für die eigentlichen saarländischen Emigranten, zuzuschieben.

Es ist nicht unproblematisch, genaues Zahlenmaterial für emigrierte Saarländer vor dem 13. Januar 1935 zu erhalten; einerseits, weil eine einheitliche amtliche Feststellung fehlt, zum anderen wohl zu unterscheiden wäre zwischen reinen Saarflüchtlings im Sinne von politisch Asylsuchenden, die unter dem Druck des Regimes die Flucht nach Westen antraten, und solchen "Umsiedlern"⁴, die aufgrund eines während der Sonderverwaltung erworbenen Besitzstandes in einer Zusammenarbeit mit Frankreich größere Vorteile erblickten und daher die naturalisation française⁵ anstrebten; sie dürften allerdings zahlenmäßig weniger ins Gewicht fallen. Zahlreiche entsprechende Anträge zum Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit wurden vom französischen Konsulat in Saarbrücken geprüft; aber auch um die Entlassung aus dem französischen Staatsverband wurde nachgesehen. Aus den jeweiligen Antwortschreiben geht hervor, daß zwar grundsätzlich Frankreich seine Verantwortlichkeit für Saareinwohner erkannte, doch die Erteilung der französischen Staatsangehörigkeit nicht von vornherein gegeben war bzw. größtenteils an eine gewisse frankreichfreundliche Einstellung des Bewerbers geknüpft war ("Angehöriger einer 'association, qui défend notre cause'"). In einigen Fällen lagen sogar strafrechtliche Gründe vor, die Saarländer zur Auswande-

³ Anfrage von Colonel Gambier am 21.2.1935. Arch. dép. de la M.-et-M., Cote 4 M 227, pièce 30-33. J'ai l'honneur de vous faire connaître que M. le Préfet de la Moselle a reçu toutes instructions utiles en ce que concerne l'hébergement, le placement et l'aide à apporter aux Sarrois qui se sont réfugiés en France.

⁴ Schr. des Innenministers an den Prefekten von Bas-Rhin u. Haut-Rhin (bereits) v. 4.8.1934 bezüglich Saarumsiedlern, u.a. aus wirtsch. Erwägungen heraus. Arch. du Bas-Rhin in Straßburg, AL 98, 688/3.

⁵ Ab 1933 gehäuft Anträge an den Ministère des Affaires Étrangères zum Erwerb der franz. Staatsangehörigkeit, aber auch Entlassungen aus der franz. Nationalität. LA Saarbrücken, Best. Reichstatthalter in der Westmark, Nr. 5.